

Nachteilsausgleich in Österreich: Gesetzliche Grundlagen

Der Begriff „Nachteilsausgleich“ kommt in österreichischen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nicht ausdrücklich vor. Allerdings kann er u. a. aus folgenden Bestimmungen abgeleitet werden:

- Art. 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz,
- § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz und
- § 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung.

Schulunterrichtsgesetz

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“*

[SchUG § 18 Abs. 6 Leistungsbeurteilung](#)

Leistungsbeurteilungsverordnung

„Eine Leistungsbeurteilung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, dass der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.“

[§ 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung](#)

„Schüler, bei denen hinsichtlich der Leistungsfeststellung § 2 Abs. 4 anzuwenden ist, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“*

[§ 11 Abs. 6 Leistungsbeurteilungsverordnung](#)

Bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer länger andauernden schweren chronischen Erkrankung, sofern diese zur Beeinträchtigung bei der Leistungserbringung führt, ist ein Ausgleich der nachteiligen Besonderheiten in der Leistungsbeurteilung **verbindlich** von jeder Lehrerin/jedem Lehrer zu berücksichtigen.

Was ist ein Nachteilsausgleich und was soll dadurch erreicht werden?

Durch einen Nachteilsausgleich bekommen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen durch gezielte Hilfestellungen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten nachzuweisen. Es geht darum, den Blick auf die individuellen Möglichkeiten, Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können, zu richten. So wird eine **Kompensation des mit einer Behinderung verbundenen Nachteils** hergestellt.

Dabei ist auf die individuelle Benachteiligung der Schülerin bzw. des Schülers einzugehen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird und ohne dass die Leistungsanforderung grundlegend verändert wird.

Wurde eine Leistung mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht, so stellt diese eine **gleichwertige Leistung** dar. Somit sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können unter Bedachtnahme auf den wegen der Behinderung **erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges** zu beurteilen.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem **Grundsatz der Chancengleichheit** entsprochen wird.

Es geht nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende, aber inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation.

Formen des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich ist immer auf den konkreten Einzelfall und die individuelle Behinderung abzustellen. Mögliche Nachteilsausgleiche beziehen sich vor allem auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- **Zeitlich:**
Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten, Unterbrechungen
- **Räumlich:**
Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung (etwa durch die Nutzung eines separaten Raumes)
- **Stärkere Gewichtung der nicht benachteiligten Bereiche** (schriftliche oder mündliche Leistungen)
- **Personell:**
Assistenz (z.B. bei der Arbeitsorganisation, Aufgaben vorlesen, erklären)
- **Technisch:**
Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. Lesegerät, Laptop/PC als Schreibhilfe)

Quelle: Stadtschulrat Wien. Da sich die Argumentation auf österreichweite Rechtsgrundlagen stützt, auch für andere Bundesländer anwendbar!